

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 4 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 14 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Die Staatswirthschaftliche Commission legt ein Gutachten vor, über die im Canton Zürich zu verkaufenden Nationalgüter, welches für 3 Tage auf den Cant. leytmäßig gelegt wird.

Die Bittschriften-Commission trägt folgende Gegenstände vor:

1. Das Cantonsgericht von Solothurn beklagt sich über seinen Besoldungsrückstand sowohl vor dem 1ten März 1800 als seither, massen es bloß für März, April, und May seine Entschädigungen erhalten. Indem es sich zugleich beschwert, daß bisanhin der decretirte Verkauf von Nationalgüter zu Bezahlung der Rückstände nur leere Hofnungen bewirkt haben, und es diesen Verkauf um so zweckmäßiger haltet, als durch die schlechte Verwaltung der Nationalgüter dieselben alle Tage an Capitalwerth abnehmen, verlangt dasselbe: 1) die Auszahlung seiner Gehalte seit dem Juni, und 2) eine sichere Anweisung für den Rückstand, sey es mittelst Ueberlassung eines Nationalguts um den Anschlagpreis oder sonst.

Die Petitionencommission trägt darauf an, das erste Begehren an die Vollziehung zu weisen. Was das zweyte betrifft, so hätte man dasselbe, so gerecht die Ansprüche der Mitglieder des Cantonsgerichts von Solothurn an sich seyn mögen, am allerwenigsten in demjenigen Zeitpunkt erwarten sollen, wo es demselben nicht unbekannt seyn kann, daß die Vollziehung und der gesetzgebende Rath mit vereinter Thätigkeit, sich so zu sagen, in jeder Sitzung mit den Maßregeln zu Ausführung des decretirten Verkaufs der Nationalgüter beschäftigt, und da Sie B. G. in Betreff der Ansprüche der Mitglieder des Cantonsgerichts von Solothurn keine

besondere Verfügung werden treffen wollen, so rätb Ihnen die Commission an, in dieses zweyte Begehren nicht einzutreten. — Diese ganze Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen,

2. In Folge Beschlusses der Vollziehung vom 10ten Jenner, sollten verschiedene Gemeinden des Bezirks Solothurn an den Insurrektionskosten der 7200 Fr., die Summe der 1350 Fr. bezahlen. Unter diesen Gemeinden befinden sich auch Feldbrunnen und Niedholz, welche in Verbindung mit St. Niklaus um 120 Fr. angelegt sind.

Gegen diese Anlegung beschwert sich diese Gemeinde, indem sie behauptet, niemals den mindesten Antheil an der Solothurner Insurrektion genommen zu haben, und sich deshalb auf das Zeugniß des B. Huber, als damaligen Commissär beruffet. Dem zufolge verlangt sie: daß der Name ihrer Gemeinde aus dem Verzeichniß der Auführer und so fort aus dem der Straf- und Zahlschuldigen ausgestrichen werde.

Die Commission trägt auf Mittheilung der Bittschrift an die Vollziehung an, mit Einladung darüber Bericht zu ertheilen: falls sie nicht glaubte, den Bittstellern entsprechen zu können.

Dieser Antrag wird angenommen.

3. Der B. Wattenwyl, ehedoriger Herr von Molens zeigt an, daß die Herrschaftsherren dieser Gemeinde seit undenklichen Zeiten das Recht genossen, in den der Gemeinde selbst von ihnen hingeleihenen Waldung n Holz für ihren Gebrauch zu hauen. Seit der Revolution wurde dieses Recht eingestellt, und beyde Theile wollen sich dem Entscheid der Gesetzgebung unterwerfen. Nun fodert dieser B. Wattenwyl einen Entscheid. Die Commission trägt darauf an, in diesen Gegenstand nicht einzutreten: der Rath aber verweist denselben zu näherer Untersuchung an die Civil- Gesetzg. Commission.

Die Gemeinde Rougemont im Lemán zeigt in einer Bittschrift die Noththeile der Distriktsgerichte, wegen der Entfernung der meisten Bürger und selbst vieler Richter vom Distrikts-Hauptort. Diese Gemeinde wünscht, daß statt der Distriktsgerichte Friedensrichter oder Gerichte auf jedes 200 der Altbürger eingesetzt werden.

Die Commission trägt an, den Gegenstand der Const. Commission zu überweisen. — Dieser Antrag wird angenommen.

Die Polizeicommission legt folgendes Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Neben den Ausgaben der örtlichen Polizei hatte die Municipalität der Gemeinde Lausanne einestheils mancherley beträchtliche Requisitionslieferungen, anderseits die Einrichtung einer Caserne zu bestreiten.

Die Gemeindschammer von Lausanne die die örtlichen Ausgaben übernommen, stand ihr über das aus, mit den Einkünften der Gemeindschammer auf Rechnung hin, wie es scheint, getreulich bey; unterdessen reichte alles das zu den Bedürfnissen die ihr zu bestreiten oblagen, nicht hin; die Gemeindschammer weigerte sich endlich, ein mehreres zu thun, und es mußten nun Hilfsquellen eröffnet werden.

Die Verlegenheit in der sich die Municipalität von daher befand, veranlaßte dieselbe allbereits den 27ten Nov. 1799, mit einer Petition bey den gesetzgebenden Ráthen einzulangen und von denselben mehrere Erläuterungen des §. 82 des Municipalgesetzes v. 15. Febr. 1799 zu verlangen, die in folgenden Fragen bestanden:

1. Welches die Gegenstände seyen, die unter die bloß örtlichen Polizeiausgaben gehören?
2. Welches die Gemeindschammer seyen, deren Ertrag als zu diesen örtlichen Ausgaben bestimmt angesehen worden seyen und angesehen werden können?
3. Wie und durch wen die Vertheilung des Deficits veranstaltet werden solle? Ob die Grundlage der Staatssteuer dabey angenommen werden soll, wie der Minister des Innern sie in einem Schreiben vom 19. Okt. anweise, oder ob nicht vielmehr, da nach dem §. alle Einwohner beitragen sollten, die Anlage auch nach dem Erwerb zu repartiren sey?

Wie es scheint so ließ man diese Einfrage ohne gesetzliche Beantwortung und die Municipalität von Lausanne ohne Trost.

Jetzt langt diese Bittschrift von circa 250 Bürgern ein und diese lehrt uns, daß die Municipalität, nachdem sie in einer Generalversammlung der Altbürger dazu begünstigt worden, eine Teil von 24,054 Fr.

ausgeschrieben und auf die Einwohner vertheilt habe, und nun diejenigen, so sich der Anzahlung weigern, mit Exekution bedrohe.

Die Bittsteller treten gegen diese Verfügung der Municipalität unter einem 3fachen Gesichtspunkt auf. 1. Behaupten sie, es könne nicht diese ganze Summe den Einwohnern von Lausanne auferlegt werden. 2. Sey die Repartition nicht nach gesetzlichen Grundlagen, sondern willkürlich geschehen. 3. Endlich beklagen sie sich über die Ungesetzlichkeit des Beschlusses der Municipalität und über Unförmlichkeiten, die bey Anlaß der Generalversammlung, welche diese Teil erkannte, vorgefallen seyn sollen.

Was das erste Fundament betrifft, so setzen sie in Facto fest, in jenen 24000 Fr. seyen Fr. 15,565 begriffen, die a) für die Lieferungen, für die Caserne und ihren Unterhalt; b) für die Miethe fränkischer Offizier bezahlt worden seyen.

Nun glauben sie, diese Ausgaben können nicht zu den Gemeindausgaben gerechnet werden, sondern seyen, wenn nicht National-, doch wenigstens Cantonsausgaben. Diese Meynung unterstützen sie: a) aus Gründen des Rechts und der Billigkeit, b) mit dem Gesetz vom 16. Okt. 99, durch welches die Vollziehung eingeladen wurde, die durch Truppenmärsche hart mitgenommenen Gemeinden aus den Nationalcassen zu unterstützen; mit dem Gesetz vom 1. Apr. 1800, das vorschreibt, die Kriegelasten sollen nicht nur unter den verschiedenen Gemeinden des nemlichen Cantons, sondern sogar unter sämmtlichen Cantonen so viel möglich, gleich ausgetheilt werden; c) endlich mit dem §. 85 des Municipalgesetzes, welches will, daß die Ausgaben die die Municipalitäten in folg höhern Befehle unternommen, denselben durch die Verwaltungskammern aus der Cassa der Nation vergütet werden sollen.

Was das zweyte Fundament betrifft, so enthält die Bittschrift keine Anzeige von der Art und Weise, wie solche geschah; nun wird a) über Willkür geklagt und b) bemerkt, diese Repartition sey nicht nach dem Gesetz vom 9. Febr. 99 gemacht worden, kraft dessen die Kosten der errichteten Caserne durch Besatzfremde auf alle in der Gemeind wohnhaften Bürger, nach Verhältnis des Betrags den jeder an der Auflage bezahlt, herbeigeschaft werden sollten.

In Rücksicht endlich des dritten Fundaments bemerken die Bittsteller: a) nach dem Gesetz vom 15ten Febr. §. 82, habe die Municipalität und die Generalversammlung nur das Impositionsrecht für bloß ört-

liche Ausgaben; b) die Frage über diese Steuer sey erst vorgelegt worden, da beynähe Niemand zuagen gewesen; c) der §. 6. gebe den Generalversammlungen der Aktiobürger das Recht zu berathen, wenn es um eine bloß auf sie zu verlegende Steuer zu thun sey. Im 82 §. hingegen sey von einer Anlage aller Einwohner die Rede, diese nun können von der Generalversammlung der Aktiobürger nicht angelegt werden.

Die Bittsteller begehren auf diese Gründe gestützt, die Aufhebung der Maßregel der Municipalität.

Da nun aber diese Maßregel auf einen förmlichen Beschluß derselben beruht, und nach dem §. 74 des Gesetzes vom 15. Febr. 1799, die Municipalitätsbeschlüsse befolgt werden müssen, so bald sie der Constitution und den Gesetzen nicht zuwider sind, oder von der Verwaltungskammer nicht aufgehoben werden, die Untersuchung wieder Legalität und Constitutionalität einer untern Behörde und so fort auch die Aufhebung desselben nicht in den Attributionen der Gesetzgebung, sondern in den der Vollziehungsbefinden liegt, so rath Eure Commission Ihnen B. G. an, auf den angezeigten §. begründet in die vorliegende Petition nicht einzutreten.

Da unterdessen diese Petition mehrere Anzeigen und Winke enthält, die bey der Revision des Municipalitätsgesetzes benutzt werden können, so trägt die Commission auf Mittheilung derselben an die Municipalitätscommission an.

Die Berathung über das Gutachten wegen der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten wird beendet und mit einigen Abänderungen angenommen und zur Abfassungsverbesserung der Commission zurückgewiesen.

Der Vollziehungsrath berichtet in einer Botschaft, daß er die Verordnung vom 27. dieß, kraft welcher der Vollziehungsrath bevollmächtigt seyn soll, unter gewissen Bedingungen die nöthigen Ausnahmen vom Gesetze zu machen, das die Entrichtung der Bodenzinse vom Jahr 1800 befehlt, in allen Rücksichten für sehr zweckmäßig hält und daher die Gesetzgebung einladet, diese Verordnung zum Gesetze zu erheben. Der Gesetzesvorschlag vom 27. dieß, wird sogleich zum Gesetze erhoben. (Er ist abgedruckt S. 688, 89.)

Der Vollziehungsrath legt das Resultat der Versteigerung vor, welche mit Bewilligung der Gesetzgebung das Franziskanerkloster zu Solothurn vorgenommen wurde. „Das Meistgebot beläuft sich auf 16100 Fr., eine Losungssumme, welche die gesetzlich aufge-

nommene Schätzung um Fr. 5100 übersteigt und ist also an sich selbst schon für die Ratifikation des Verkaufs empfehlend.“ Die Vollziehung fodert also Genehmigung dieses Verkaufs, die aber nicht lange verzögert werden kann, indem sogleich auf Abschlag des Kaufschillings eine Summe zu entrichten ist, welche mit Dringlichkeit zu Unterstützung einer zerrütteten Klosterökonomie als Anleihen verwendet werden muß.

Der Gegenstand wird der Finanzcom. zugewiesen.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, welche der Civilgesetzg. Commission überwiesen wird:

Der Vollz. Rath hat die Ihrer Botschaft vom 26. Sept. beyzulegende Bittschrift der B. Leuzinger, Tschudin, Blumer und Heer von Glaris, in welcher sie sich gegen eine Weisung des Justizministers beschwerten, untersucht und ertheilt Ihnen sowohl über die Sache selbst, als über obige Weisung die verlangte Erklärung.

Das ehevorige Volkz. Dir. hat infolge damaliger außerordentlichen Gewalten die gefängliche Anhaltung und Abführung der BB. Zweifel, Freuler, Dr. Tschudin, Balz Tschudin, Fridolin Tschudin, Leonh. Heer, Bartolom. Blumer, Mitglieder der Municipalität von Glaris, und Joh. Balt. Leuzinger, Bezirksgerichtschreiber von da, theils befohlen, theils gebilligt.

Nach ihrer Zurückkunft nach Glaris forderten diese Bürger an der dasigen Gemeinde Entschädigungen für den erlittenen Schaden. Die 4 letzten machten darüber eine förmliche Erklärung; die Bürger Zweifel, Freuler, H. Tschudin im Namen seines seither verstorbenen Vaters und Balz Tschudin aber behielten sich auf dieselbe ihr allfälliges Recht vor.

Die Gemeinde Glaris, ehe sie sich in eine bestimmte Entscheidung über diese Forderung einlassen wollte, glaubte sich bey der Regierung über die Beweggründe dieser Verhaftnehmung erkundigen zu müssen, damit sie dann aus diesen entnehmen möge, in wie fern sie in einer Verpflichtung gegen diese Bürger stehe; die behaupteten, daß sie wegen dem in Glaris vorzufallenen Zustand und zur Vorbiegung ähnlicher Auftritte als Geißel ausgehoben worden seyen. Nun aber ergab es sich aus den in den Archiven gemachten Nachforschungen, daß dieses nicht der Fall war, sondern daß diese Gefangennehmung aus Beweggründen, die sich einzig auf diese Individuen bezogen, veranlaßt wurde.

Auf eine daheringe Anfrage konnte der Vollz. Rath die Gemeinde um so weniger im Zweifel lassen, da aus dieser Sache wahrscheinlich ein kostspieliger Rechts-

handel entstanden und ein Recurs gegen die Gemeinde genommen worden wäre, die weder als Mitschuldige gegen die ausgehobenen Individuen richterlich erklärt wurde, noch irgend einen Antheil an den Verfügungen der Regierung hatte und mithin für dieselben in keiner Verantwortlichkeit gelassen werden konnte. Dieses ist der Gegenstand der Erklärung, die der Justizminister in Auftrag erhielt an Behörde bekannt zu machen und wovon Ihnen B. Gesetzgeber, der Vollz. Rath eine Abschrift beylegt.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die der peinlichen Gesetzg. Commission zugewiesen wird:

Heinrich Clavel, ehemaliger Chef de Bureau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ward des Verbrechens der Entwendung einiger diplomatischer Aktenstücke, welche ihm vermöge des Amts, das er bekleidete und in Folge des nöthigen Zutrauens anvertraut wurden, beschuldigt und den Gerichten überwiesen.

Diese Criminalsache wurde erst unter dem 6. Okt. von dem Cantonsgericht Bern beurtheilt. Dieses Urtheil aber stellt Grundsätze auf, welche sowohl in Rücksicht der bestehenden Gesetze als auch der richterlichen Formen von einer Beschaffenheit waren, daß sie der Vollz. Rath unmöglich anerkennen konnte und deren Folgen er zu zernichten trachten mußte. Er konnte daher nicht anders als das Vorhaben des öffentlichen Anklägers, dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof zu bringen, gutheissen.

Der Vollz. Rath nahm dabey einzig Rücksicht auf die Sache, auf die Handhabung der constitutionellen Gewalt, die ihm übertragen ist, auf die Beobachtung der Gesetze, auf das Zutrauen und die Verschwiegenheit, die in diplomatischen Verhältnissen nothwendig ist. Er glaubte in dieser Hinsicht der Aufforderung seiner Pflicht entsprechen zu müssen.

Nun aber wendet sich der B. Clavel an denselben und bittet in Anerkennung der strafwürdigen Handlung, deren er sich schuldig machte, daß der Vollz. Rath die gegen ihn eingelegte Appellation nicht weiter fortsetzen möchte.

Dieses sieht nun freylich nicht in der Gewalt der Regierung, aber mehrere Beweggründe veranlassen bey ihr den Wunsch, dieses durch Sie B. G. möglich zu machen. Wenn sich der Vollz. Rath mehrere Umstände in das Gedächtniß zurückruft, die diese strafwürdige Handlung veranlaßte, so sieht er in dem B. Clavel mehr das Werkzeug damaliger Leidenschaften, deren Zwecken er scheint untergeordnet worden zu seyn.

Das Bestreben leidenschaftlos in dieser Sache zu handeln, und zur Ausöhnung, so wie zur Vereinigung der Gemüther, zum allgemeinen Besten des Vaterlands beyzutragen; die lange Gefangenschaft endlich, die der B. Clavel schon wirklich ausstand, tragen nicht weniger dazu bey, den Vollz. Rath auf alle Fälle zur Antragung einer Begnadigung zu stimmen. Wenn nun diese Sache von dem obersten Gerichtshof beurtheilt werden sollte, so entstehen daraus nicht nur Verzögerungen, sondern auch neue sehr beträchtliche Kosten, die einzig auf den Staat zurückfallen werden, über welche selbst der oberste Gerichtshof dem Vollz. Rath Bemerkungen einschickt, die Ihre ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen werden. Der Vollz. Rath glaubt daher, daß da er einerseits seiner Pflicht ein Genüge geleistet hat, nun auch seinem Gefühl Gehör geben und von dem Recht, das ihm der 78. §. der Verfassung ertheilt, Gebrauch machen können, indem er Ihnen B. Gesetzgeber, als Begnadigung für den B. Clavel vorschlägt, jede fernere Untersuchung gegen ihn aufzuheben und die ausgestandene Gefangenschaft, so wie die Verurtheilung desselben in die Kosten als hinfällige Strafe zu betrachten. Der Vollz. Rath ladet Sie mithin B. G. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu behandeln. (Die Forts. folgt.)

### Edictal = Citation.

Bürger Hieronimus Rauber von Windisch, Distr. Brugg, Cant. Argau, gewesener Adjutant-Unteroffizier bey dem ersten Bataillon helvetischer Linieninfanterie, welcher den 14. Oktober lezthin, des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, aus der Gefangenschaft in Winterthur gewaltsamer Weise entflohen ist, wird hiemit vorgeladen, von nun an bis künftigen 17. Christmonats, jeweilen von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, sich bey dem Unterschriebenen zu stellen, um seine Rechtfertigungsgründe gegen drey wider ihn, bey dem in Bern residierenden Kriegsgericht eingelangte Klagen, anzubringen, damit seine Prozedur vervollständigt werden möge. Sollte er in anberaumter Zeitfrist nicht erscheinen, so würde er nach der Strenge der Gesetze und per contumaciam verurtheilt werden.

Auch werden die betreffenden Behörden eingeladen, auf gedachten Rauber achten zu lassen, und ihn im Betretungsfall dem helvetischen Platzcommandanten in Bern zuzuschicken. — Bern den 28. Weimm. 1800.

Der Berichterstatter des in Bern residierenden Kriegsgerichts, (Sig.) D. Howard.